

## Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

von \_\_\_\_\_ Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Familienname Vorname/n

Die oben näher bezeichnete Person

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

File: F-49-21 Verpflichtungserklärung Datenschutz.docx					
erstellt		geprüft / freigegeben		Version:	1
am:	von:	am:	von:	Ausgabedatum:	21.01.2021
20.01.2021	D. Heidbüchel	21.01.2021	Dr. W. Viol	Seite:	1 von 2

Andere Geheimhaltungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. des Beamtenrechts, des Tarifrechts, des Steuerrechts), insbesondere der Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I) i. V. m. §§ 67 bis 85 a SGB X, die Bestimmungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung (ADG, DA 01) und die Bestimmungen der Dienstanweisung über den Vollzug der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über die Prüfung und Freigabe von Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (DA 18) sind ebenfalls zu beachten.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und bei Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht auch mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden (Art. 84 Abs. 1 DSGVO, § 33 DSG NRW bzw. § 34 DSG NRW). Dies gilt auch im Anwendungsbereich der EU- Richtlinie für Justiz und Inneres („JI-Richtlinie“; §§ 69, 35 DSG NRW).

Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Unberührt bleibt ebenso die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, z.B. §§ 203 oder 353b Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen oder Verletzung von Dienstgeheimnissen).

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

File: F-49-21 Verpflichtungserklärung Datenschutz.docx					
erstellt		geprüft / freigegeben		Version:	1
am:	von:	am:	von:	Ausgabedatum:	21.01.2021
20.01.2021	D. Heidbüchel	21.01.2021	Dr. W. Viol	Seite:	2 von 2